

Artikel 5

Bedienung von Gästen in Betrieben der Unterhaltung, Hotels, Restaurants und Cafés

(Art. 29 Abs. 3 ArG)

- ¹ Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden für die Bedienung von Gästen in Betrieben der Unterhaltung wie Nachtlokalen, Dancings, Diskotheken und Barbetrieben.
- ² Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden für die Bedienung von Gästen in Hotels, Restaurants und Cafés. Diese Beschäftigung ist zulässig im Rahmen der beruflichen Grundbildung oder von Programmen, die zur Berufswahlvorbereitung vom Betrieb, von den ausbildungs- und prüfungsverantwortlichen Organisationen der Arbeitswelt, von Berufsberatungsstellen oder von Organisationen, die ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz vom 30. September 2011 betreiben, angeboten werden.

Allgemeines

Diese Bestimmung ist nur anwendbar, wenn die Jugendlichen als Arbeitnehmende im Sinne des Arbeitsgesetzes bzw. der ArGV 5 beschäftigt werden (vgl. Kommentar zu Art. 1 ArGV 5). Deshalb sind die Schutzvorschriften von Artikel 5 ArGV 5 nicht anwendbar auf Jugendliche, die in ihrer Freizeit in einer Festwirtschaft anlässlich eines Vereinsfestes mithelfen, auch wenn der Erlös der Tätigkeit für die Vereinskasse bestimmt ist. In einem solchen Fall liegt es vielmehr in der Verantwortung der zuständigen Personen des Vereins sowie der Eltern, für eine altersgerechte Beschäftigung der Jugendlichen besorgt zu sein.

Bei einem Einsatz in einer Festwirtschaft sind aber auf jeden Fall die Abgabebeschränkungen gemäss Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe i Alkoholgesetz (SR 680) zu beachten: Gebrannte Wasser dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren und die übrigen alkoholischen Getränke nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden. Jugendliche, die bei einem Vereinsfest beschäftigt werden, dürfen daher u. U. gleichaltri-

gen Besuchenden der Festwirtschaft keinen Alkohol ausschenken und müssen dies auch durchsetzen, was zu schwierigen Situationen führen kann. Auch sonst können Probleme entstehen (z. B. alkoholisierte oder randalierende Personen). Es ist fraglich, ob jugendliche Personen im Umgang mit solchen schwierigen Situationen genügend Erfahrung und Reife besitzen. Deshalb sollte der Einsatz Jugendlicher in Festwirtschaften grundsätzlich gut überlegt sein und in jedem Fall nur erfolgen, wenn auch eine erwachsene Person anwesend ist.

Absatz 1

Aus Artikel 29 Absatz 3 ArG ergibt sich, dass Arbeiten, die für jugendliche Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen als unzulässig erachtet werden, in einer Verordnung explizit verboten werden müssen. Vorliegend handelt es sich um Branchen, die Jugendliche mit Arbeitsbedingungen konfrontieren könnten, die nicht altersgemäss sind. Für die in Absatz 1 erwähnten Tätigkeiten gilt bis 18 Jahre ein absolutes Arbeitsverbot.

Art. 5

ArGV 5

Wegleitung zur Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz

2. Abschnitt: Besondere Tätigkeiten

Art. 5 Bedienung von Gästen in Betrieben der Unterhaltung, Hotels, Restaurants und Cafés

Absatz 2

Die Beschäftigung Jugendlicher unter 16 Jahren für die Bedienung von Gästen in Hotels, Restaurants und Cafés ist grundsätzlich verboten, wird aber im Rahmen einer anerkannten Berufsbildung oder von Berufswahlpraktika zugelassen. Die Ausbildungsbetriebe unterstehen grundsätzlich den Bestimmungen der anerkannten Berufsbildung und müssen somit den geltenden berufsspezifischen Qualitätsstandards genügen. Daher ist in diesem Rahmen die Beschäftigung von Jugendlichen unter 16 Jahren zulässig.